

## **Metzgerei Hirtle und Freibankbetrieb Jungmayer, Geiselhöring**

Untersucher	Vertreter	sonst. Untersuchung (nur amtl. Tierarzt vorbehalten)
neu: Dr. Hermann Grötschel Kirchgasse 2 8301 Laberweinting Tel.: 08772/1077	Dr. Frank Kornbichler Flurstraße 5 8442 Geiselhöring Tel.: 09423/1287	entfällt

## **Gemeindeteile Franken und Neuhofen (Gemeinde Laberweinting)**

Untersucher	Vertreter	sonst. Untersuchungen (nur d. amtl. Tierarzt vorbehalten)
Dr. Frank Kornbichler Flurstraße 5 8442 Geiselhöring Tel.: 09423/1287	1. Dr. Grötschel Hermann Kirchgasse 2 8301 Laberweinting Tel.: 08772/1077  2. Putz Josef Landshuter Str. 17 8301 Laberweinting Tel.: 08772/5452	nur wenn in Vertretung Herr Putz als nichttierärztl. Untersucher tätig wird:  nach Weisung d. Staatl. Veterinärarnes Straubing (Tel.: 09421/43222).
8440 Straubing, 03.09.1987 Landratsamt Straubing-Bogen i.V. Buchner Stellv. d. Landrats		

### **Verordnung**

des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz des „Kandlerloches“ bei Parkstetten als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86, GVBl S. 135) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 12.08.87 Nr. 820-8632-43 genehmigte

### **Verordnung**

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

1. Die in der Gemeinde Parkstetten auf dem Grundstück Fl.Nr. 847, Gemarkung Parkstetten, befindliche ehemalige Kiesgrube wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 14.09.87, (grün) eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Die ehemalige Kiesgrube ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da sie

1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient und
2. wegen ihres naturnahen Zustandes zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

#### **§ 3**

#### **Verbote**

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- n) das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

#### § 4

##### Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die Erhaltung und ordnungsgemäße Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. die planterweise Holznutzung der Gehölzbestände in der Zeit vom 15.09.-15.03. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die fischereiliche Nutzung im bisher üblichen Umfang,
4. das Befahren im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1-3.

#### § 5

##### Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.1987 in Kraft.

8440 Straubing, 14.09.1987  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Weiß, Landrat

IV/3-173/2-2

#### **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Münster, jetzt Steinach**

Der Landkreis Straubing-Bogen erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. mit Art. 55 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG– (BayRS 791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22. Juli 1987, Nr. 820-8623.25 genehmigte

#### **Verordnung:**

#### § 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Münster des Landkreises Straubing-Bogen vom 19.12.1967 (Amtsblatt Straubing, S. 194), in der Fassung der Verordnung vom 18.07.1978 (Amtsblatt Straubing-Bogen, S. 7/1979) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2, die sich auf den Landschaftsteil „Heimberg“ beziehen, ersatzlos gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.1987 in Kraft.

Straubing, 14.09.87  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Weiß, Landrat

IV/3-173/2-2

#### **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderung der Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen zum Schutze der Landschaftsteile Kapflberg, Dickerlberg und Schloßberg im Landkreis Straubing-Bogen**

Der Landkreis Straubing-Bogen erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. mit Art. 55 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG– (BayRS 791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl S. 135), folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22. Juli 1987, Nr. 820-8623.44 genehmigte

#### **Verordnung:**

#### § 1

Die Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen zum